

Unitas Malacologica

Satzung

Präambel: alle maskulinen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Unitas Malacologica.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in München.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Forschung an Mollusken (Mollusken = Weichtiere, Forschung an Mollusken = Malakologie) durch einzelne Wissenschaftler sowie einschlägig tätige Gesellschaften und Institutionen weltweit. Die Forschung an Mollusken, einem der artenreichsten Tierstämme, ist ein wichtiger Beitrag zur Biodiversitätsforschung, dem im Zeitalter des globalen Artenrückgangs eine wichtige Rolle zukommt – Landschnecken sind die gefährdetste Tiergruppe überhaupt. Auch können insbesondere Befunde an den Schalen rezenter, subfossiler oder fossiler Arten wichtige Erkenntnisse zur Klimageschichte des jeweiligen Umfeldes liefern.

2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:

- Vergabe von Förderungen, Stipendien und Preisen an Nachwuchsforscher auf dem Gebiet der Malakologie), wobei die Ausschreibungen und Entscheidungen durch Veröffentlichung im Internetauftritt sowie durch E-mail-Verteilergruppen allgemein bekannt und zugänglich gemacht werden. Die fachgerechte Auswahl der Förderungsempfänger und Preisträger wird durch neutrale Komitees gewährleistet.

- Veranstaltung von internationalen Fachkongressen (üblicherweise Welt Kongress der Malakologie in 3-jährigen Abständen), wodurch Austausch und Veröffentlichung von wissenschaftlichen Ergebnissen der Malakologie in großem Umfang ermöglicht wird. Diese Kongresse sind grundsätzlich für alle Interessenten offen.

- Weitere Aktivitäten, wie der Verfügbarmachung von wissenschaftlicher Literatur in digitaler Form und der Verbreitung von Informationen und Daten über WWW-Portale zur Förderung der Erforschung der Diversität und der Habitate gefährdeter Molluskenarten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche – wie Einzelmitglieder – und juristische Person – wie etwa ein assoziierter Verein – werden.

2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand (via Geschäftsführer oder Schatzmeister) erklärt werden.

3. Die Mitgliedschaft endet nicht mit der Einstellung der Zahlung der Mitgliedsbeiträge. Nach 3-jährigem Ausbleiben der Zahlung der Mitgliedsbeiträge kann ein Mitglied aus dem Verein durch Entscheidung des Vorstands ausgeschlossen werden.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Üblicherweise werden die Beiträge für eine Periode von 3 Jahren im Voraus bezahlt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden (Präsident), dem 2. Vorsitzenden (Vizepräsident), dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister und vier zusätzlichen Vorstandsmitgliedern.

2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden (Präsident), dem 2. Vorsitzenden (Vizepräsident) und dem Geschäftsführer. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, Dabei wird die Position des Vizepräsidenten vom Präsidenten der voran gegangenen Periode übernommen. Bei jeder Mitgliederversammlung mit Neuwahlen werden zwei Vorstandsmitglieder neu gewählt, die beiden anderen bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit Neuwahlen im Amt. Der Geschäftsführer und der Schatzmeister können mehrere Amtszeiten wahrnehmen,

wenn ihre Nominierung zur Wiederwahl vom Vorstand einstimmig befürwortet wird. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine wirksame Neuwahl erfolgt ist.

4. Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich (persönlich oder im Rahmen einer virtuellen Konferenz) zusammen, um Fragen der Vereinspolitik, der Verwaltung oder anderer Angelegenheiten, die ihm vorgelegt werden, zu erörtern. Der Vorstand ist mit mindestens 5 anwesenden Vorstandsmitgliedern beschlussfähig, damit die Geschäfte von UM ordnungsgemäß abgewickelt werden können. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten (oder bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten) ausschlaggebend.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im Rahmen des Weltkongresses der Malakologie (3-jähriger Abstand) statt. Außerordentliche, in der Regel virtuelle Mitgliederversammlungen können nach Beschluss des Vorstands jederzeit einberufen werden.

2. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 1/10 aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

4. Versammlungsleiter ist der Präsident und im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident oder der Geschäftsführer. Sollte keine der genannten Personen anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung der Forschung an der biologischen Artenvielfalt.

München, den 03.03.2023